



GEMEINDE ROHRBACH

Merkblatt

(zur Benutzung von Abzugszählern)

- Es wird darauf hingewiesen, dass nach der derzeit geltenden Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 12.11.2021 eine Kanalfreimenge ausschließlich für die auf dem Grundstück verbrauchte bzw. zurückgehaltene Wassermenge (z.B. für das zum Gartengießen verbrauchte Wasser) gewährt werden kann.
- Spätestens nach 6 Jahren muss der geeichte Zähler erneuert werden. Es werden zudem nur Abzugszähler anerkannt, die in Fließrichtung eingebaut wurden. Die Abzugszähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen.
- Es muss sichergestellt sein, dass jegliches Einleiten dieses Abwassers in das Kanalnetz verhindert wird.
- Ein Swimmingpool darf über diesen Zähler nicht befüllt werden.
- Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass ein Verstoß gegen diese Vorschriften eine leichtfertige Abgabeverkürzung (grobe Fahrlässigkeit) darstellt. Hierbei handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, die mit bis zu 10.000,-- € geahndet werden kann.

Die Gemeinde Rohrbach behält sich vor, die Voraussetzungen für die Gewährung der Kanalfreimengen zu gegebener Zeit vor Ort zu überprüfen!

Trotz dieser gewährten Freimengen wird ausdrücklich auf eine sparsame Verwendung des Wassers hingewiesen.

Im Interesse des Trinkwasserschutzes und zur Aufrechterhaltung einer nachhaltigen Wasserversorgung ist jegliche Wasserverschwendung zu vermeiden!

Pflichtiger (evtl. Mieter)

Personenkonto

Telefonnummer (für evtl. Rückfragen)

Standort

Straße

Alte Zählernummer

Stand alter Zähler: m³

Eichjahr alter Zähler:

Neue Zählernummer

Stand neuer Zähler: m³

Eichjahr neuer Zähler:

Einen Abdruck dieses Merkblattes habe ich erhalten.

Rohrbach, den _____
Ort, Datum

Unterschrift Pflichtiger/Mieter